

# MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

---

Studienjahr 2018/19

15.07.2019

100. Stück

---

**Verordnung des Hochschulkollegiums der  
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule  
der Diözese Graz-Seckau  
vom 15.07.2019**

Curriculum  
für den  
Hochschullehrgang  
**Jenaplan-Pädagogik**



Kirchliche Pädagogische Hochschule  
der Diözese Graz-Seckau

**Curriculum**  
Hochschullehrgang  
Jenaplan-Pädagogik

Beschluss der Curricularkommission vom 20.05.2019 und vom 09.07.2019  
Erlassung durch das Hochschulkollegium vom 20.05.2019 und vom 09.07.2019  
Genehmigung durch das Rektorat vom 20.05.2019 und vom 15.07.2019

Studienbeginn ab 1. Oktober 2019  
ECTS-Anrechnungspunkte: 15

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
1.1	<i>Datum des Beschlusses der Curricularkommission</i> .....	3
1.2	<i>Datum der Erlassung (Beschluss) durch das Hochschulkollegium</i> .....	3
1.3	<i>Datum der Genehmigung durch das Rektorat</i> .....	3
1.4	<i>Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs</i> .....	3
<b>2</b>	<b>Qualifikationsprofil</b> .....	<b>3</b>
2.1	Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule.....	3
2.2	Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden.....	3
2.3	Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability) .....	3
2.4	Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen.....	4
2.5	Ausweisung der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums (§10 HG 2005).....	4
2.6	Darlegung der Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen .....	5
<b>3</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum</b> .....	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Modulübersicht</b> .....	<b>5</b>
5.1	Modulübersicht – Gesamtdarstellung .....	5
5.2	Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen .....	6
<b>6</b>	<b>Modulbeschreibungen</b> .....	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Prüfungsordnung</b> .....	<b>15</b>
<b>8</b>	<b>Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>20</b>
<b>9</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>21</b>
A	Legende.....	21
B	Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen .....	22

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Datum des Beschlusses der Curricularkommission**

09.07.2019

### **1.2 Datum der Erlassung (Beschluss) durch das Hochschulkollegium**

09.07.2019

### **1.3 Datum der Genehmigung durch das Rektorat**

15.07.2019

### **1.4 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs**

Umfang: 15 ECTS-Anrechnungspunkte

Dauer: 2 Semester

Höchststudiendauer: 4 Semester

## **2 Qualifikationsprofil**

### **2.1 Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule**

Der Hochschullehrgang zielt auf die Kompetenz, die historische Genesis der Jenaplan-Pädagogik im Rahmen reformpädagogischer Traditionen schulpolitisch für gegenwärtige Schulherausforderungen zu argumentieren. Dafür soll über aktuelle Bildungswissenschaftliche Grundlagen und theoretisches sowie methodisch-didaktisches Grundlagenwissen zur Jenaplan-Pädagogik verfügt werden und dieses nachweislich in der Praxis umgesetzt werden können. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen aktiv schüler- und schülerinnenorientierte Schulentwicklungsprozesse nach dem Konzept Peter Petersens nach den Herausforderungen aktueller gesetzlicher Reformrichtlinien implementieren können.

### **2.2 Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden**

Absolventinnen und Absolventen des Hochschullehrgangs Jenaplan-Pädagogik sind befähigt, ggf. in allen Schulformen das Schulleben sowie den Unterricht nach den Prinzipien der Jenaplan-Pädagogik zu gestalten und Unterricht zeitgemäß im Sinne Peter Petersens zu strukturieren, anzuleiten. Sie sind somit in der Lage, sich aktiv an einer inklusiven kindgerechten Schulentwicklung zu beteiligen.

### **2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)**

Der Hochschullehrgang entspricht mit seinem festgeschriebenen Qualifikationsprofil den Erwartungen des Steirischen Landesschulrates zu einer Gestaltung der Volksschule der Zukunft, welche im Positionspapier des steirischen Landesschulrates „Gemeinsame Vorstellung

gen der Volksschule der Zukunft“ festgeschrieben sind. Dieses wurde in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Steiermark und der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau vonseiten des Steirischen Landesschulrates im März 2017 ausgearbeitet. ([https://www.lsr-stmk.gv.at/de/Documents/Positionspapier\\_Volksschule\\_der\\_Zukunft.pdf](https://www.lsr-stmk.gv.at/de/Documents/Positionspapier_Volksschule_der_Zukunft.pdf))

Weiters finden sich nachweislich für die teilnehmenden Pädagoginnen und Pädagogen qualifizierende Schwerpunkte im Ausbildungsplan dieses HLGs, welche im 1. Teil des mit 1. September 2016 in Kraft tretenden Schulrechtsänderungsgesetz (BGBl I Nr. 56/2016) festgeschrieben sind, nämlich die Erweiterung der schulautonomen Entscheidungsmöglichkeiten im Bereich der Beurteilungsformen und die Erweiterung der schulautonomen Entscheidungsmöglichkeiten im Bereich der Schul- und Unterrichtsorganisation.

Der HLG unterstützt die Pädagogische Professionalisierung von Lehrkräften zur Erfüllung des in den österreichischen Lehrplänen aller Schulformen festgeschriebenen Bildungsauftrages zur individuellen Förderung jedes Kindes.

Das Angebot eines HLGs zur Jenaplan-Pädagogik findet sich einmalig an der KPH Graz und wird von Pädagoginnen und Pädagogen aus anderen Bundesländern nachgefragt. Inhaltliche Schwerpunkte daraus werden auch als Fort- und Weiterbildungsformate aus anderen Bundesländern angefordert.

## **2.4 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen**

Die Absolventinnen und Absolventen des Hochschullehrgangs Jenaplan-Pädagogik sind mit den pädagogischen Grundsätzen des offenen Konzepts der Jenaplan-Pädagogik vertraut und können darauf aufbauend an einer zeitgemäßen kindorientierten Schulentwicklung standortgerecht mitwirken.

Die Absolventinnen und Absolventen haben grundlegende Kenntnisse über letzte Forschungsergebnisse zu Bildungswissenschaftlichen Grundlagen, welche das Lernen und die individuelle Persönlichkeitsentwicklung jedes Kindes maßgeblich beeinflussen und welche damit das verantwortungsvolle Handeln einer jeden Lehrperson anleiten sollen. Diese können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den Basisprinzipien der Jenaplan-Pädagogik verschränken und für die Gestaltung einer Jenaplan-orientierten Lern- und Lebensgemeinschaft nutzbar machen.

## **2.5 Ausweisung der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums (§10 HG 2005)**

Das vorliegende Curriculum orientiert sich an internationalen Vorlagen (vgl. 2.6.), welche sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in den Niederlanden von den jeweiligen Bildungsbehörden akzeptiert und anerkannt sind. Der Steirische Landesschulrat goutiert die Jenaplan-pädagogischen Initiativen der KPH Graz sowie diese pädagogische curriculare Entwicklung und entsendet regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter zu den Jenaplan-pädagogischen Veranstaltungen an der KPH Graz. Darüber hinaus wurde bei der Erstellung des Curriculums das Positionspapier des steirischen Landesschulrates „Gemeinsame Vorstellungen der Volksschule der Zukunft“ inhaltlich berücksichtigt.

## 2.6 Darlegung der Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründung allfälliger Abweichungen

Die zu erwerbenden Qualifikationen orientieren sich an internationalen vergleichbaren Abschlüssen wie dem Diplom der Niederländischen Jenaplan Vereinigung sowie den Diplommkriterien der Gesellschaft für Jenaplan-Pädagogik in Deutschland.

## 3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme von Lehrerinnen und Lehrer ist ein abgeschlossenes Lehramtsstudium sowie lt. § 52f Abs. 2 HG 2005 ein aktives Dienstverhältnis.

## 4 Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum

Innerhalb der Gruppe jener Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung zum Hochschullehrgang über den Erhalt eines Studienplatzes. Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen bzw. Studienwerber zugelassen werden können, werden Personen mit abgeschlossenem Lehramtsstudium und mehrjähriger Praxis in der Primarstufe bzw. Sekundarstufe bevorzugt aufgenommen (Verordnung des Rektorates vom 25.06.2018).

## 5 Modulübersicht

### 5.1 Modulübersicht – Gesamtdarstellung

Die Legende und das Abkürzungsverzeichnis befinden sich im Anhang A, die Bezeichnung der LV-Typen in Anhang B. Für die Konzipierung des Curriculums wurde die Planungsgröße von 15 Einheiten pro SWSt herangezogen.

Module HLG		Modulart	SWSt	ECTS-AP	Semester
Kurzbezeichnung/Bezeichnung des Moduls					
JP 1	Jenaplan-Pädagogik nach Peter Petersen	PM/BM	6	6	1.
JP 2	Jenaplan-Pädagogik in der Praxis	PM/BM	6	6	2.
JP 3	Jenaplan-Pädagogik in der persönlichen Umsetzung	PM/BM	1	3	2.
<b>Summe</b>			<b>13</b>	<b>15</b>	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>13</b>	<b>15</b>	

## 5.2 Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen

Modul 1: Jenaplan - Pädagogik nach Peter Petersen								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1	JP01	Bildungswissenschaftliche und Reformpädagogische Hintergründe	SE	PI	BWG	2	27,5	2
1	JP02	Basisprinzipien des Jenaplans	SE	PI	BWG	2	27,5	2
1	JP03	Bildungsgrundformen des Jenaplans	SE	PI	FD	2	27,5	2
						6		6

Modul 2: Jenaplan - Pädagogik in der Praxis								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
2	JP04	Schulentwicklung mitgestalten	SE	PI	BWG	2	27,5	2
2	JP05	Leistungskultur	SE	PI	BWG	2	27,5	2
2	JP06	Weltorientierung	SE	PI	FD	2	27,5	2
						6		6

Modul 2: Jenaplan – Pädagogik in der persönlichen Umsetzung								
Sem	Abk	Lehrveranstaltung/Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
2	JP07	Planung, Durchführung, Reflexion, Dokumentation, Präsentation einer Arbeitsphase nach P. Petersen	SE	NPI	BWG	1	64	3
						1		3

## 6 Modulbeschreibungen

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: JP_1 / <b>Jenaplan-Pädagogik nach Peter Petersen</b>		
Modulniveau: HLG Modulart: PM/BM		
SWSt: 6	ECTS-AP: 6	Semester: 1.
Zugangsvoraussetzungen: keine		
<b>Präambel</b> Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Jenaplan-Pädagogik als ‚offenes Grundmodell‘ für Schulentwicklung verstehen lernen. Einzelne Konzeptelemente sollen in ihrem Wert für den pädagogischen Gesamtauftrag erkannt werden und pädagogisch sowie methodisch-didaktisch interpretiert werden können. Das Gewinnen einer umfassenden Sichtweise von Ich, Kind, Wir in Bezug auf Schule steht im Mittelpunkt. Der Stellenwert der Jenaplan-Pädagogik in der nationalen und internationalen Schulentwicklung soll mit den gegenwärtigen Schulherausforderungen und den österreichischen Gesetzesgrundlagen sowie örtlichen Gegebenheiten in Zusammenhang gebracht werden.		
<b>Inhalte</b> <u>Bildungswissenschaftliche u. Reformpädagogische Hintergründe</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• Historische Entwicklung reformpädagogischer Ansprüche</li><li>• Stellung des JPs in reformpädagogischen und gegenwärtigen pädagogischen Entwicklungen</li><li>• Struktureller Vergleich verschiedener reformpädagogischer Konzepte mit dem Jenaplan</li><li>• Zeitgeschichtliche Zusammenhänge und Entstehungsgeschichte des JPs</li><li>• Biographie Peter Petersens und dessen anthropologische Grundannahmen</li><li>• Spezifische Grundbegriffe der pädagogischen Theorie P. Petersens (Erziehung, Unterricht, Schulleben, Gemeinschaft, Individuum, Persönlichkeit...) und deren Einbettung in aktuelle bildungswissenschaftliche Grundlagen</li><li>• Grundlagen der Lernpsychologie</li><li>• Kompetenzorientierter vs. Wissensorientierter Unterricht</li><li>• Veränderte Kindheit und seine Bedeutung für das Lernen</li><li>• CLIL (Content and Language Integrated Learning) und der Jenaplan</li></ul> <u>Planung der Projektarbeit</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wissenschaftliches Arbeiten</li></ul>		



### Basisprinzipien des Jenaplans

- Basisprinzipien des Jenaplans
- Schulqualität im Jenaplan
- Schule als Lebensstätte – umfassendes Modell von Kind, Umgebung, Gesellschaft
- Bedeutung der Lernumwelt für wertorientiertes und selbständiges Lernen
- Lebensbezug von Inhalten und Methoden
- Konzept des ‚natürlichen Lernens‘
- Prinzip der Stammgruppe und deren gruppensoziale Bedeutung
- Rhythmisierung des Lernens, Prinzip des Wochenplans
- Der Raum als ‚dritter Pädagoge‘
- Konstruktion von Wochenplänen an verschiedenen Beispielen: Verhältnis von Gruppen- bzw. Kern-/Kursunterricht
- Sachunterricht in der Bedeutung der ‚Weltorientierung‘
- Hospitationen in der Praxisschule

### Bildungsgrundformen des Jenaplans

- Bedeutung pädagogischer Grundformen (Arbeit, Gespräch, Spiel, Feier) für die kindliche Gesamtentwicklung
- Formen der Arbeit unter didaktischen und sozialen Aspekten (Freies Lernen, Wochenplanarbeit, Projektarbeit, Übungsformen...)
- Entdeckendes, experimentierendes, selbstständiges Lernen...
- Form und Funktion von Arbeitsmitteln
- Formen schulischen Spiels (Lernspiel, Puppenspiel, szenisches Spiel, Rollenspiel...)
- Formen des Gesprächs (gelenktes vs. freies Gespräch, Partner-, Gruppengespräch, Diskussion...)
- Formen der Feier (von Lehrpersonen, von den Schülerinnen und Schülern gestaltete, Schulgemeindefeiern, Gruppenfeiern...)
- Bedeutung und Funktion des Kreises (Feier, Bericht, Reflexion, Lesen, Gespräch...)
- Hospitationen in der Praxisschule
- Spezielle soziale Formen des Schullebens (Patenschaften, Helfersystem, Korrespondenzen, Experten im Unterricht...)
- Lehr- und Lernorganisation für lern- und körperlich beeinträchtigter Kinder

### **Lernergebnisse/Kompetenzen**

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...

- kennen unterschiedlichste reformpädagogische Konzepte und können diese nach Strukturelementen bildungswissenschaftlich auswerten;
- können die gemeinsame Intention der Jenaplan-Pädagogik mit anderen reformpädagogischen Anstrengungen nennen und für heutige Schulherausforderungen argumentieren;
- verfügen über theoretisches und praktisches Grundlagenwissen zur Jenaplan-Pädagogik

- können den gesellschaftlichen Auftrag der Basisprinzipien nachvollziehen und in das österreichische Schulsystem übertragen;
- können die unterschiedlichen Funktionen und Bedeutungen der vier Bildungsgrundformen nennen und unterrichtsthematisch sinnvoll einsetzen;
- können die Teilansprüche der Theorie des Unterrichts nach Petersen zu einem pädagogischen Ganzen fügen und deren humanwissenschaftliche Gesamtbedeutung reflektieren;
- können den Status quo des eigenen pädagogischen Handelns reflektieren und sich mit den Erwartungen der Jenaplan-Pädagogik kritisch auseinandersetzen;
- können die Bedeutung der Jenaplan-Pädagogik für eine inklusive Schule nach aktuellen bildungswissenschaftlichen und gesetzlichen Grundlagen argumentieren;
- das CLIL-Konzept kann für das Jenaplan-Konzept genutzt werden;

### Lehr- und Lernmethoden

Gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen

### Leistungsnachweise

prüfungsimmanent

Studienaufträge werden in den Lehrveranstaltungen zur laufenden Bearbeitung ausgegeben

### Sprache

Arbeitssprache Deutsch

### Lehrveranstaltungen

Sem	Abk	Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	TZ	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1	JP01	Bildungswissenschaftliche und Reformpädagogische Hintergründe	SE	PI	BWG	25	2	27,5	2
1	JP02	Basisprinzipien des Jenaplans	SE	PI	BWG	25	2	27,5	2
1	JP03	Bildungsgrundformen des Jenaplans	SE	PI	FD	25	2	27,5	2

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: JP_2/ <b>Jenaplan-Pädagogik nach Peter Petersen</b>		
Modulniveau: HLG Modulart: PM/BM		
SWSt: 6	ECTS-AP: 6	Semester: 2.
Zugangsvoraussetzungen: keine		
<b>Präambel</b> Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen Kompetenzen für die eigene praktische Umsetzung des Jenaplan-pädagogischen Konzepts erwerben. Dafür sollen die theoretischen Grundlagen verinnerlicht und mit praktischen, persönlich gangbaren Gestaltungsmöglichkeiten in Verbindung gebracht werden. Der Leistungsbegriff wird kindgerecht und bildungswissenschaftlich sowie gesetzeskonform beleuchtet. Das Jenaplan-pädagogische Handlungsrepertoire der Teilnehmerinnen und Teilnehmer soll damit maßgeblich erweitert werden.		
<b>Inhalte</b> <u>Schulentwicklung mitgestalten</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• SQA-Kriterien und deren Umsetzung in einer JP-Schule</li><li>• Internationale Qualitätsmerkmale und Basisprinzipien als Bausteine einer Schulentwicklung</li><li>• Personal-, Unterrichts- und Organisationsentwicklung an einer Jenaplan-orientierten Schule</li><li>• Kurzfristige, mittelfristige und langfristige pädagogische Schulentwicklungsstrategien für eine Jenaplan-orientierte Schule</li><li>• Teamentwicklung und -arbeit im Kollegium</li><li>• Evaluationsinstrumentarien für die Schüler/innen- und Elternarbeit</li><li>• die Jenaplanschule als Initiatorin von demokratischer Erziehung</li><li>• Jenaplan-Pädagogik als Teil aktueller Schulentwicklung vorort</li><li>• Internationaler Vergleich von Schulprofilen Jenaplan-orientierter Schulen</li><li>• Hospitation in einer Jenaplan-Schule</li></ul> <u>Leistungskultur</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• Der Begriff ‚Leistung‘ und sein Stigma Leistungskultur vs. Leistungskult</li><li>• Formen innovativer Leistungsinstrumentarien</li><li>• Leistungsphilosophie im JP (subjektiver und objektiver Bericht, Brief an die Stammgruppe)</li><li>• Stärken- und Schwächenprofile von Schülerinnen und Schülern</li><li>• Erarbeitung von lehrplankonformen Ziele-mind-maps</li></ul>		

- Schüler/innenzentrierte Kompetenznachweise
- Personalisierte Lernumgebungen

#### Weltorientierung

- Schule des ‚echten Fragens‘ (P.P.)
- Begriff der ‚Pädagogischen Situation‘
- Projektorientiertes Arbeiten im Sinne interessenorientierter Didaktik,
- lehrplankonforme Themenfindung im Sinne einer gelebten Weltorientierung und die dafür notwendige Gestaltung von ‚pädagogischen Situationen‘,
- Pädagogische Prinzipien der gelebten Jenaplan-Pädagogik (Friedenserziehung, Umwelterziehung....)
- Methodentraining zur Verwirklichung der Jenaplan-Strukturelemente
- Inklusive kindorientierte Interessensförderung für eine Weltorientierung
- Elternarbeit in einer Jenaplan-Schule

#### **Lernergebnisse/Kompetenzen**

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...

- können die Bildungsgrundformen in ihren vielseitigen Funktionen (Erarbeitung, Austausch, Reflexion, Präsentieren ...) themenorientiert und für den Lernertrag effizient nutzen und dementsprechend gestalten;
- können pädagogische Impulse bzw. Situationen für die ‚ehrliche offene Fragestellung‘ nach P. Petersen initiieren;
- vermögen eine fachwissenschaftliche Erklärung zur Unterscheidung von ‚Unterrichtssituation‘ und ‚pädagogischer Situation‘ nach Petersen vorzunehmen;
- kennen ein vielseitiges Spektrum von Formen des Methodentrainings zur Erweiterung der Arbeitsstrategien der Schülerinnen und Schüler;
- sind in der Lage, Lehrplanforderungen in fächerübergreifende Fragestellungen zu formulieren, um dem Auftrag einer vielseitigen Weltorientierung für Kinder gerecht zu werden;
- werden dem Anspruch einer Leistungskultur im Sinne einer kindorientierten Stärkenförderung und individuellen Schwächenakzeptanz im pädagogischen Feld gerecht;
- können individualisierende pädagogische Formen der Leistungsbeurteilung für den eigenen prozessorientierten Unterrichtsverlauf gestalten und damit Schüler und Schülerinnen größtmöglich fördern;
- wissen über Schüler- und Schülerinnen-Feedback-Instrumentarien Bescheid und wissen diese situationsadäquat einzusetzen;
- können aktiv Jenaplan-orientierte Schulentwicklungsprozesse initiieren;
- können mittelfristige Entwicklungsorganigramme für eine Jenaplan-orientierte Schule konzipieren;
- können sich kriterienorientiert kritisch mit unterschiedlichen Schulprofildarstellungen auseinandersetzen und deren pädagogischen Wert reflektieren;

#### **Lehr- und Lernmethoden**

Gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrver-

anstaltungen									
<b>Leistungsnachweise</b>									
prüfungsimmanent									
Studienaufträge werden in den Lehrveranstaltungen zur laufenden Bearbeitung ausgegeben									
<b>Sprache</b>									
Arbeitsprache Deutsch									
<b>Lehrveranstaltungen</b>									
Sem	Abk	Titel	LV-Typ	LN	Studienfachbereich	TZ	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
2.	JP04	Schulentwicklung mitgestalten	SE	PI	BWG	25	2	27,5	2
2.	JP05	Leistungskultur	SE	PI	BWG	25	2	27,5	2
2.	JP06	Weltorientierung	SE	PI	FD	25	2	27,5	2

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: JP_3/ <b>Jenaplan – Pädagogische Umsetzung</b>		
Modulniveau: HLG Modulart: PM/BM		
SWSt: 1	ECTS-AP: 3	Semester: 2.
Zugangsvoraussetzungen: JP_1		
<b>Präambel</b> Die Studierenden weisen die Kompetenz nach, über einen mittelfristigen Zeitraum das ganzheitliche offene Konzept der Jenaplan-Pädagogik nach den geforderten Strukturelementen leben zu können. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt sein, eine Jenaplan-orientierte Unterrichtsentwicklung an ihrer eigenen Schule zu starten bzw. weiterzuführen und damit gleichzeitig einen Beitrag zu schüler- und schülerinnenorientierten Schulentwicklung zu leisten.		
<b>Inhalte</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Planung, Durchführung, Dokumentation Reflexion und Präsentation einer mittelfristigen Jenaplan-pädagogischen Arbeitsphase an einer Schule im Sinne Peter Petersens</li></ul>		
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b> Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ... <ul style="list-style-type: none"><li>• weisen die Planungs- und Durchführungskompetenz einer Themenarbeit mit allen Strukturelementen der Jenaplan-Pädagogik nach;</li><li>• können eine ganzheitliche Themenstellung aus dem Pflichtschullehrplan Jenaplan-gemäß in Kern- und Kursphasen umsetzen;</li><li>• können schulstufengerechte alternative Leistungsinstrumentarien im Kontext zum Projektthema erstellen;</li><li>• können das Jenaplan-Konzept ganzheitlich schulstufengerecht bzw. in einer altersheterogenen Gruppe umsetzen und reflektieren;</li></ul>		
<b>Lehr- und Lernmethoden</b> Gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen		
<b>Leistungsnachweise</b> <i>Nicht prüfungsimmanent</i>		

Projektarbeit im Ausmaß von 63 Stunden Workload									
<b>Sprache</b>									
Arbeitssprache Deutsch									
<b>Lehrveranstaltungen</b>									
Sem	Abk	Titel	LV- Typ	LN	Studien- fach- bereich	TZ	SWSt	Selbst- studien- anteil	EC TS- AP
2	JP07	Planung, Durchführung, Reflexion, Dokumentation, Präsentation einer Arbeitsphase nach P.Petersen	SE	NPI	BWG	25	1	64	3

## **7 Prüfungsordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang *Jenaplan-Pädagogik*.

### **§ 2 Informationspflicht**

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen LehrveranstaltungsleiterInnen haben die Studierenden gem. § 42a (2) HG 2005 idgF vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung nachweislich zu informieren.

### **§ 3 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten**

#### **1. Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls**

1.1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

1.2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

1.3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen oder zu Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

#### **2. Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien**

Siehe § 10 der Prüfungsordnung

#### **3. Beurteilung der Abschlussarbeit**

Siehe § 15 der Prüfungsordnung

### **§ 4 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer**



1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin bzw. eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen bzw. Prüfer zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

## **§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren**

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

## **§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden**

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idgF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des nachfolgenden Semesters festzulegen.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
3. Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
4. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

## § 7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung.
4. Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat die Prüferin bzw. der Prüfer den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die PrüferInnen bzw. die Prüferin oder der Prüfer haben negative Beurteilungen aufgrund von Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.
5. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
  - Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
  - Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
  - Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
  - Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
  - Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
6. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.
  - „Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden.
  - „Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

7. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

### **§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen**

1. Alle Beurteilungen sind dem bzw. der Studierenden auf Verlangen gemäß § 46 HG schriftlich zu beurkunden.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

### **§ 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase**

Nicht zutreffend

### **§ 10 Schulpraktische Studien**

Nicht zutreffend

### **§ 11 Studienbegleitende Arbeiten**

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

### **§ 12 Wiederholung von Prüfungen**

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien.

2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem bzw. der Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der bzw. die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

3. Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.

4. Gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.

5. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingereichten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.

6. Tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Es gilt als Prüfungsantritt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zur Prüfung erschienen ist und die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zu Kenntnis genommen hat.

7. Bei Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang durchgeführt werden, sind die Studierenden berechtigt sich bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt abzumelden. Falls das Ende der Abmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen würde, ist eine Abmeldung bis 12:00 Uhr des vorangehenden Werktags möglich.

### **§ 13 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen**

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005.

### **§ 14 Erlöschen der Zulassung**

Gemäß § 61 Abs. 1 Z 6 HG 2005 erlischt die Zulassung zum außerordentlichen Studium bei Überschreiten der festgelegten Höchststudiendauer, siehe Allgemeine Angaben zum Studium, 1.4.

### **§ 15 Abschlussarbeiten**

#### ***Projektarbeit***

1. Die Studierenden wählen ein Thema für ein praxisbezogenes Projekt, das sich an der Gesamtintention der Ausbildung orientiert. Die Projektarbeit umfasst die Planung und Durchfüh-

zung des Projektes sowie die Dokumentation der Planung und Durchführung wie auch eine schriftliche Reflexion. Der Projektverlauf und dessen Ergebnisse werden in Form einer Präsentation medial unterstützt dargeboten.

2. Voraussetzung für die Themenvereinbarung der Projektarbeit ist der positive Abschluss des Moduls JP\_1.

3. Das Thema der jeweiligen Projektarbeit ist mit einer Lehrenden bzw. einem Lehrenden des Hochschullehrgangs Jenaplan-Pädagogik zu vereinbaren.

4. Das vereinbarte und von der Themenstellerin bzw. vom Themensteller unterzeichnete Thema wird von der Studierenden bzw. dem Studierenden bei dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ eingereicht und muss von der Lehrgangsleitung bewilligt werden.

5. Die Hochschullehrgangsführerin/der Hochschullehrgangsführer gibt in Absprache mit dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ die Termine für die Abgabe der Arbeit bekannt. Pro Semester wird von der Hochschullehrgangsführung mindestens ein Termin für die Projektabgabe angeboten.

6. Die Projektarbeit wird mit einem schriftlichen Gutachten, welches von einer/einem Kollegin/Kollegen des Hochschullehrgangsteams erstellt wird, beurteilt.

## **§ 16 Abschluss des Hochschullehrgangs**

1. Der Hochschullehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module positiv beurteilt sind und die in § 15 ausgewiesenen Anforderungen erfüllt sind.

2. Der Abschluss des Hochschullehrgangs wird mit einem Hochschullehrgangszeugnis bestätigt, welches die absolvierten Module und ECTS-Anrechnungspunkte ausweist.

## **8 Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KPH Graz in Kraft.

## 9 Anhang

### A Legende

AM: Aufbaumodul:

BM: Basismodul

ECTS-AP: European Credit Transfer and Accumulation System - Anrechnungspunkte

FW: Fachwissenschaften

FB: Fachbereich

FD: Fachdidaktik

HG: Hochschulgesetz

HLG: Hochschullehrgang

LN: Leistungsnachweis

LV: Lehrveranstaltung

npi: nicht prüfungsimmanent

pi: prüfungsimmanent

PJ: Projekt

PM: Pflichtmodul

PPS: Pädagogisch-Praktische Studien

PR: Praxis

SE: Seminar

Sem: Semester

SWSt: Semesterwochenstunden

TZ: Teilungsziffer

UE: Übung

VO: Vorlesung

WM: frei zu wählendes Modul

WPM: Wahlpflichtmodul

## B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

**Vorlesungen (VO)** führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrag(sreihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

**Seminare (SE)** dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

**Übungen (UE)** ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

**Vorlesungen mit Übung (VU)** kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.

**Arbeitsgemeinschaften (AG)** dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.

**Praktika (PR)** fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

**Exkursionen (EX)** tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.